



Rat der  
Europäischen Union

093897/EU XXVII.GP  
Eingelangt am 17/03/22

Brüssel, den 17. Dezember 2021  
(OR. en)

15005/21  
PV CONS 50  
AGRI 640  
PECHE 501

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
**(Landwirtschaft und Fischerei)**  
12. und 13. Dezember 2021

## INHALT

**Seite**

1. Annahme der Tagesordnung..... 4
2. Annahme der A-Punkte ..... 4
  - a) Liste der Gesetzgebungsakte
  - b) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

### FISCHEREI

#### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Verordnung des Rates zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2022 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern..... 4
4. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022..... 5

#### Sonstiges

5. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge ..... 5  
Verordnung zur Änderung verschiedener Verordnungen hinsichtlich der Fischereiaufsicht
- b) EMFAF-Programmplanung: ein strategischer Ansatz für größtmöglichen Mehrwert öffentlicher Investitionen ..... 5

#### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

### FISCHEREI

3. (Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2022 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern..... 5
4. (Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022 ..... 6
6. Bilaterale Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über die Fangmöglichkeiten für 2022..... 6

### LANDWIRTSCHAFT

7. Schlussfolgerungen zu einem Notfallplan zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit in Krisenzeiten..... 6
8. Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette..... 6

## Sonstiges

### 9. Landwirtschaft

- a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge ..... 7
- b) Gemeinsames Konzept zur Verringerung der Zahl der Brustbeinfrakturen bei Legehennen ..... 7
- c) Umgestaltung der Lebensmittelversorgungskette – Lehren aus dem EU-Verhaltenskodex..... 7
- d) Vorbereitung der GAP-Strategiepläne und Umsetzung der neuen GAP-Reform..... 8
- e) Kritische Lage des Schweinefleischsektors in der EU..... 8
- f) Steigende Kosten für Düngemittel und Rohstoffe für Futtermittel und ihre Auswirkungen auf den Agrarsektor ..... 9
- g) Beziehungen zwischen Litauen und China ..... 9
- h) Schlussfolgerungen der virtuellen hochrangigen BIOEAST-Konferenz zur künftigen Entwicklung (27. September 2021)..... 9
- i) Gemeinsame feierliche Erklärung der Landwirtschaftsministerinnen und -minister der Visegrad-Gruppe (Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn), Bulgariens, Estlands, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Rumäniens und Sloweniens zum fünfjährigen Bestehen der BIOEAST-Initiative ..... 9

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 10

\*\*\*

## TAGUNG AM SONNTAG, DEN 12. DEZEMBER 2021

### 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 14791/21 enthaltene Tagesordnung an.

### 2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 14807/21

#### Landwirtschaft

1. **Verordnung im Hinblick auf den Beitrag der Union für integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027**  14415/21  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom SAL am 6.12.2021 gebilligt  
PE-CONS 70/21  
AGRI


Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 338 AEUV.)

- b) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 14806/1/21 REV 1

Der Rat nahm die in Dokument 14806/1/21 REV 1 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

#### FISCHEREI

#### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **Verordnung des Rates zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2022 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern**  14318/21  
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)  
*Politische Einigung*  
13316/21  
+ ADD 1-2

Der Rat erzielte einstimmig eine politische Einigung über die Verordnung zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern.

4. **Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022** ☐ 14319/21  
11955/21 + ADD 1  
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:  
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)  
*Politische Einigung*

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022

### Sonstiges

5. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**  
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

**Verordnung zur Änderung verschiedener Verordnungen hinsichtlich der Fischereiaufsicht** ☐☐ 9317/18 + ADD 1  
*Informationen des Vorsitzes zum Sachstand*

Der Rat nahm den Stand der interinstitutionellen Verhandlungen über die Überarbeitung verschiedener Verordnungen über die Fischereikontrollregelung der Union und die seit Aufnahme der Verhandlungen im Juli 2021 erzielten Fortschritte zur Kenntnis.

- b) EMFAF-Programmplanung: ein strategischer Ansatz für größtmöglichen Mehrwert öffentlicher Investitionen 14604/21  
*Informationen der Kommission*

## TAGUNG AM MONTAG, DEN 13. DEZEMBER 2021

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

#### FISCHEREI

3. **(Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2022 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern** ☐ 14318/21  
13316/21  
+ ADD 1-2  
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:  
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)  
*Politische Einigung*

Siehe Seite 4.

4. **(Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022** C 14319/21  
11955/21 + ADD 1

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:  
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)  
*Politische Einigung*

Siehe Punkt 5.

6. **Bilaterale Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über die Fangmöglichkeiten für 2022** C 14671/21

*Billigung der Festlegung des Standpunkts der Union*

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über den Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich und über die nächsten Schritte.

## LANDWIRTSCHAFT

7. **Schlussfolgerungen zu einem Notfallplan zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit in Krisenzeiten** 2 14741/21

*Billigung*

Der Rat billigte den Wortlaut der Schlussfolgerungen des Rates zum Notfallplan zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit in Krisenzeiten (Dok. 14741/21) und nahm die Bemerkungen der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Kenntnis.

8. **Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette** 2 14611/21

*Orientierungsaussprache*


Der Rat führte eine öffentliche Aussprache über unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette auf der Grundlage eines jüngsten Berichts der Kommission über die Umsetzung und Durchführung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken von 2019, eines Diskussionspapiers des Vorsitzes zur Steuerung der Aussprache und eines damit zusammenhängenden Papiers der slowakischen Delegation über nachhaltige Lebensmittelversorgungsketten.

Der Rat nahm Kenntnis von den Ausführungen der Ministerinnen und Minister sowie der Kommission zur Umsetzung und Durchführung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken und zu den bevorstehenden Herausforderungen im Hinblick auf die Beseitigung unlauterer Handelspraktiken und die Verwirklichung nachhaltiger Lebensmittelversorgungsketten.

## Sonstiges

### 9. Landwirtschaft


- a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**  
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

**Verordnung über die Bereitstellung von Erzeugnissen, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem EU-Markt und ihre Ausfuhr**  14151/21 + ADD 1  
*Vorstellung durch die Kommission*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die wichtigsten Elemente des neuen Legislativvorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (Dok. 14151/21 + ADD 1). Der Rat nahm auch die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

- b) **Gemeinsames Konzept zur Verringerung der Zahl der Brustbeinfrakturen bei Legehennen**  14413/21  
*Informationen der dänischen Delegation*

Auf der Grundlage des informatorischen Vermerks der dänischen Delegation (Dok. 14413/21) führte der Rat einen Gedankenaustausch über das Auftreten von Brustbeinfrakturen bei Legehennen und die Möglichkeit, Zuchtstrategien in die laufende Überarbeitung der EU-Tierschutzvorschriften aufzunehmen. Der Rat nahm die Bemerkungen der Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

- c) **Umgestaltung der Lebensmittelversorgungskette – Lehren aus dem EU-Verhaltenskodex**  14804/1/21 REV 1  
*Informationen der slowakischen Delegation mit Unterstützung der bulgarischen, der griechischen, der polnischen, der portugiesischen, der spanischen, der tschechischen und der ungarischen Delegation*

Dieser Punkt wurde zusammen mit Punkt 8 behandelt.

**d) Vorbereitung der GAP-Strategiepläne und Umsetzung der neuen GAP-Reform**

 14792/21

*Informationen der tschechischen Delegation mit Unterstützung der luxemburgischen und der ungarischen Delegation*

Der Rat nahm die Informationen der tschechischen Delegation über die Vorbereitung der GAP-Strategiepläne und die Umsetzung der GAP-Reform (Dok. 14792/21) zur Kenntnis.

Der Rat nahm ferner Kenntnis von der Unterstützung der belgischen, der bulgarischen, der dänischen, der deutschen, der estnischen, der französischen, der griechischen, der irischen, der kroatischen, der lettischen, der luxemburgischen, der maltesischen, der österreichischen, der polnischen, der rumänischen, der schwedischen, der slowakischen, der spanischen und der ungarischen Delegation sowie von der Reaktion der Kommission.

**e) Kritische Lage des Schweinefleischsektors in der EU**

 14781/1/21 REV 1

*Informationen der tschechischen Delegation mit Unterstützung der belgischen, der bulgarischen, der estnischen, der französischen, der griechischen, der kroatischen, der lettischen, der litauischen, der maltesischen, der österreichischen, der polnischen, der portugiesischen, der rumänischen, der slowakischen und der ungarischen Delegation*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der tschechischen Delegation – mit Unterstützung der belgischen, der bulgarischen, der estnischen, der französischen, der griechischen, der kroatischen, der lettischen, der litauischen, der österreichischen, der polnischen, der portugiesischen, der slowakischen und der ungarischen Delegation – über die kritische Lage des Schweinefleischsektors in der EU sowie von den Informationen der spanischen Delegation – im Namen der belgischen, der bulgarischen, der estnischen, der finnischen, der französischen, der griechischen, der irischen, der italienischen, der kroatischen, der lettischen, der maltesischen, der österreichischen, der polnischen, der portugiesischen, der rumänischen, der slowakischen, der tschechischen und der ungarischen Delegation – über die steigenden Kosten für Düngemittel und Rohstoffe für Futtermittel und ihre Auswirkungen auf den Agrarsektor sowie ihrem damit zusammenhängenden Antrag.

Der Rat nahm ferner Kenntnis von der Antwort der Kommission. Er wird bei Bedarf auf diese Frage zurückkommen.



- f) **Steigende Kosten für Düngemittel und Rohstoffe für Futtermittel und ihre Auswirkungen auf den Agrarsektor** 14782/21  
*Informationen der spanischen Delegation im Namen der belgischen, der bulgarischen, der estnischen, der finnischen, der französischen, der griechischen, der irischen, der italienischen, der kroatischen, der lettischen, der maltesischen, der österreichischen, der polnischen, der portugiesischen, der rumänischen, der slowakischen, der spanischen, der tschechischen und der ungarischen Delegation*
- Dieser Punkt wurde zusammen mit Punkt 9e behandelt.
- g) **Beziehungen zwischen Litauen und China** 14852/21  
*Informationen der litauischen Delegation*
- h) **Schlussfolgerungen der virtuellen hochrangigen BIOEAST-Konferenz zur künftigen Entwicklung (27. September 2021)** 14624/21  
*Informationen des Vorsitzes*
- i) **Gemeinsame feierliche Erklärung der Landwirtschaftsministerinnen und -minister der Visegrad-Gruppe (Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn), Bulgariens, Estlands, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Rumäniens und Sloweniens zum fünfjährigen Bestehen der BIOEAST-Initiative** 14249/21  
*Informationen der ungarischen Delegation im Namen der bulgarischen, der estnischen, der kroatischen, der lettischen, der litauischen, der polnischen, der rumänischen, der slowakischen, der slowenischen, der tschechischen und der ungarischen Delegation*



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden oder öffentlichen B-Punkten in

Dokument 14791/21

**Verordnung des Rates zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2022 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern**

**Zu B- Punkt 3:**

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)

*Politische Einigung*

**Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022**

**Zu B- Punkt 4:**

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)

*Politische Einigung*

**ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS, IRLANDS, DER NIEDERLANDE UND SCHWEDENS**

**zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung auf COD/03AS, COD/5BE6A, WHG/56-14, WHG/07A und PLE/7HJK im Jahr 2021**

„Da die Biomasse der Bestände COD/03AS, COD/5BE6A, WHG/56-14, WHG/07A und PLE/7HJK unter  $B_{lim}$  liegt und 2022 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischerei erlaubt sind, um die Erholung der Bestände gemäß den Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 zu gewährleisten, verpflichten sich Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, die Niederlande und Schweden, 2022 in Bezug auf diese Bestände nicht von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch zu machen. Diese Verpflichtung ist eine Reaktion auf die derzeit außergewöhnliche Lage dieser Bestände.“

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION  
zu Kaisergranat, 8c, FU25**

„Die Kommission wird beim ICES einen Antrag auf Bewertung der Kontrollfischerei für FU25 für 2022 im Hinblick auf eine Erhöhung der Kontroll-TAC vorlegen. Auf der Grundlage des ICES-Gutachtens kann die Kommission eine angemessene Änderung der Fangmöglichkeiten für 2022 vorlegen.“

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION  
zu Kaisergranat, 9 und 10, FU26 und FU27**

„Die Kommission wird beim ICES anfragen, ob und unter welchen Bedingungen eine Kontrollfischerei in FU26 und FU27 durchgeführt werden sollte. Auf der Grundlage des ICES-Gutachtens kann die Kommission eine angemessene Änderung der Fangmöglichkeiten für 2022 vorlegen.“

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION zu den ICCAT-Beständen**

„Der Rat und die Kommission erkennen an, dass die Union im Rahmen mehrerer ICCAT-Empfehlungen auf Antrag einen Teil ihrer nicht genutzten Quote für ICCAT-Bestände innerhalb von zwei Jahren übertragen kann.

Die Kommission wird alles in ihrer Macht Stehende tun, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Anpassungen der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten für Nördlichen Weißen Thun vorzunehmen, damit etwaige Übertragungen und Abzüge bis spätestens 30. Juni 2022 auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen der verfügbaren Rechtsinstrumente berücksichtigt werden.“

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND FRANKREICHS zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) oder dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren**

„In Anbetracht der Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für Seezunge (*Solea solea*) im Golf von Biskaya (ICES-Divisionen 8.a-b) ist Frankreich der Auffassung, dass der Schutz der Seezunge zusätzlich zu den Fangmöglichkeiten für diesen Bestand gemäß Anhang I der Verordnung des Rates zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit erfordert.

Die Kommission und Frankreich stimmen darin überein, dass die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit für eine Finanzierung aus dem EMFF oder dem EMFAF in Betracht kommt, sofern sie den Bedingungen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 entspricht.“

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND DES RATES zu Makrele**

„Die Kommission und der Rat bekräftigen, dass – wie auf der Tagung des Rates vom Oktober 2021 anerkannt – alle Elemente bewertet werden müssen, die für die Methode für die Zuteilung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten der Union für Makrele in den Gewässern des Gebiets 4a und den norwegischen Gewässern des Gebiets 2a (MAC/2A4A-N) relevant sind.

Unter Berücksichtigung der Informationen, die die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission und dem Rat bis 15. Januar 2022 übermittelt haben, wird die Kommission alles in ihrer Macht Stehende tun, um bis 31. März 2022 in Form eines Non-Papers eine Methode für die Zuteilung und Aufteilung der betreffenden Fangmöglichkeiten vorzuschlagen, mit der der Grundsatz der relativen Stabilität gewahrt wird.

Die Kommission und der Rat werden in jedem Fall alles in ihrer Macht Stehende tun, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die betreffenden Fangmöglichkeiten vor dem 30. September 2022 festzulegen.“

## **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

### **zur gebietsübergreifenden Flexibilität für den südlichen Stöckerbestand**

„Vor dem Hintergrund der neuen Festlegung des Fpa-Werts für Stöcker (*Trachurus trachurus*) in der Division 9a verpflichtet sich die Kommission, den ICES zu ersuchen, die gebietsübergreifende Flexibilität zwischen 9a und 8c zu überprüfen, die auf Vorsorgenniveau bleiben würde.

Sollte der ICES 2022 ein aktualisiertes Gutachten vorlegen, würde die Kommission erwägen, eine Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2022 vorzuschlagen, um angemessene gebietsübergreifende Flexibilitätsregelungen aufzunehmen.“

## **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

### **zu gemeinsam bewirtschafteten Beständen mit vorläufigen TACs**

„Es werden vorläufige TACs festgesetzt, damit die Fischereitätigkeiten der EU-Flotten fortgesetzt werden können, ohne den Ergebnissen laufender internationaler Konsultationen vorzugreifen. Die Kommission wird die Lage der mit dem Vereinigten Königreich gemeinsam bewirtschafteten Bestände, für die vorläufige TACs gelten, zeitnah beobachten. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Quotenausschöpfung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen wird die Kommission eine Bestandsaufnahme vornehmen und zielgerichtete Vorschläge für das weitere Vorgehen und mögliche Änderungen der vorläufigen TACs, insbesondere in Bezug auf die Saisonabhängigkeit der Fangtätigkeiten, vorlegen, um den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht zu werden oder endgültige TACs festzulegen.“

## **ERKLÄRUNG FRANKREICHS UND SPANIENS**

### **zu Verpflichtungen im Hinblick auf Bestandserhaltungsmaßnahmen für die Wolfsbarschfischerei im Golf von Biskaya (8a, b)**

„Frankreich und Spanien begrüßen den guten Zustand des Wolfsbarschbestands im Golf von Biskaya (8a, b) und die auf nationaler Ebene umgesetzten verantwortungsvollen Maßnahmen.

Da der MSY-Wert vom ICES auf 3 156 Tonnen festgesetzt ist, verpflichtet sich Frankreich, seine nationale Bewirtschaftungsregelung, die sich aus Fanglizenzen und individuellen jährlichen und regelmäßigen Obergrenzen pro Schiff zusammensetzt, im Jahr 2022 beizubehalten.“